

Von: LJV NRW | Jannik Bräutigam <jbraeutigam@ljbv-nrw.de>
Gesendet: Mittwoch, 9. September 2026 15:30
An: 'woehrmann@ljbv-nrw.de'
Betreff: Hinweis zur Durchführung von Zusatzfächern im Rahmen der HZP

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vorsitzende und Obleute,

im Nachgang zu der zuletzt stattgefundenen Richterschulung haben die Verantwortlichen des LJV und des JGHV Landesverband NRW noch einmal zum Bringen bei der Wasserarbeit insbesondere im Rahmen der HZP abgestimmt. Im Interesse einer praxisorientierten Regelung für die im September beginnende Prüfungssaison wird für die Durchführung von Zusatzfächern im Rahmen oder im Anschluss der Verbands-Herbstzuchtprüfung (HZP) folgender, die bisherigen diesbezüglichen Regelungen ergänzender Hinweis gegeben:

Im Rahmen der Wasserarbeit gemäß VZPO („Schussfestigkeit“, „Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer“ und „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“) muss der Hund die Ente beim erstmaligen Finden bringen. Ein Einwirken bei Fehlverhalten wird entsprechend auf dem Formblatt 5 unter Punkt 10 („Art des Bringens“, b) Ente) vermerkt. Gemäß BPO NRW muss der Hund die Ente beim erstmaligen Finden selbstständig bringen. Wenn im Rahmen der HZP (Wasserarbeit) ausschließlich wegen Einwirkens im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ die Art des Bringens mit „Einwirken bei Fehlverhalten“ vermerkt wurde, ist – sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind – ein Brauchbarkeitszeugnis gemäß § 6 BPO durch diese HZP-Richtergruppe und **ausschließlich an diesem Tag** auszustellen.

Erklärung:

Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben, dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Aus dem Formblatt 5 geht nicht eindeutig hervor, bei welcher „Art des Bringens“ (Punkt 10 b, Ente) eingewirkt worden ist. Somit kann nur diese HZP-Richtergruppe direkt am Prüfungstag bestätigen, dass ausschließlich im Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ das Bringen mit Einwirkung erfolgt ist. Erfolgt die Ausstellung des Brauchbarkeitszeugnisses nicht an diesem Tag durch die entsprechende Richtergruppe, müsste der Hund im Rahmen der Zusatzfächer an einem anderen Tag noch einmal in den Fächern „Schussfestigkeit“ und „Verlorensuche im deckungsreichen Gewässer“ erfolgreich geprüft werden.

In diesem Zusammenhang weisen wir außerdem noch einmal auf die in der Vergangenheit bereits erfolgten Hinweise zur Durchführung hin, die unter folgendem Link zu finden sind:
<https://ljbv-nrw.de/jagdhundewesen/brauchbarkeitspruefung/>

Mit freundlichen Grüßen von
Jörg Wöhrmann Sven Kappert
Vorsitzender Landesobmann für das Hundewesen
JGHV Landesverband NRW e.V. Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Jagdkynologische Vereinigung Landesvereinigung der Jäger

Mit den besten Wünschen und Waidmannsheil

Jannik Bräutigam
Referatsleiter Jagdwesen

M. Sc. Agrar- und Ressourcenökonomie
Tel.: 0231/2868630
Mobil: 0178/5588283
Fax: 0231/2868666
E-Mail: jbraeutigam@ljv-nrw.de



**Landesjagdverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**
Landesvereinigung der Jäger

Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Gabelsbergerstraße 2
44141 Dortmund

Website: www.ljv-nrw.de



[Falls noch nicht geschehen, beantragen Sie hier gleich Ihre Mitgliedschaft im Landesjagdverband NRW und werden Sie Teil unserer starken Gemeinschaft!](#)

Diese E-Mail ist vertraulich und könnte rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet. Für weitere Informationen und Fragen kontaktieren Sie uns bitte über info@ljv-nrw.de.